Verfahrensvermerke

Gemeinde Ovelgönne
28. Änderung des Flächennutzungsplanes
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne diese 28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - bestehend aus der Planzeichnung aus Blatt 1 (Hauptkarte) und Blatt 2 (Beikarten) und der nebenstehenden textlichen Darstellung, am ..... beschlossen.

Ovelgönne, den Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am 26.10.2020 die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ovelgönne, den Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - mit der Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und wurden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Ovelgönne eingestellt.

Ovelgönne, den Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Der geänderte Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ mit der Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom ..... bis ..... erneut öffentlich ausgelegen und wurden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Ovelgönne eingestellt.

Ovelgönne, den Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - sowie die Begründung in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Ovelgönne, den Bürgermeister

Genehmigung

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - ist mit Verfügung (AZ: .....) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Brake, den Landkreis Wesermarsch / Im Auftrag

Rechtswirksamkeit

Die Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... im Amtsblatt Nr. .....des Landkreises Wesermarsch bekannt gemacht worden. Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am ..... wirksam geworden.

Ovelgönne, den Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden.

Ovelgönne, den Bürgermeister

Plangrundlage

Karte: Amtliche Karte (AK5), Ursprungsmaßstab 1:1000 (Planzeichnung 1:25.000 / Beikarten 1:10.000)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
LGLN Herausgebervermerk: © 2021 LGLN -Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Planverfasser

Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210

Oldenburg, den Planverfasser

Hinweise

Archäologische Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg - unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind in § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Altlasten – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch zu benachrichtigen.

Kampfmittel – Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Gemeinde Ovelgönne oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizeidirektion in Hannover zu informieren.

Leitungsbetreiber – Die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern sind zu beachten. Der Verlauf der Leitungen ist vor Beginn von Maßnahmen in der Örtlichkeit zu überprüfen.

Gewässerrandstreifen – Die notwendigen Gewässerräumstreifen zu Gräben sind zu beachten.

Informationsgrundlagen – Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften können bei der Gemeinde Ovelgönne im Rathaus eingesehen werden.

BauNVO 2017 – Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017.

Aufhebung der bisherigen Darstellung im FNP – Die Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan werden mit Wirksamkeit dieser 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ersetzt.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 G. v. 04.01.2023 BGBl. I Nr. 6geändert worden ist;

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 G. v. 04.01.2023 BGBl. I Nr. 6 geändert worden ist;

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 G. v. 14.06.2021 BGBl. I S. 1802 geändert worden ist;

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist;

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG), Artikel 1 G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1353 (Nr. 28); zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 04.01.2023 BGBl. I Nr. 6, Geltung ab 01.02.2023;

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBGEG k.a.Abk.), G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1353 (Nr. 28); Geltung ab 01.02.2023;

Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 33/2022, S. 581) geändert worden ist;

Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 464), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2022 (GVBl. S. 388) geändert worden ist;

Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 33/2022, S. 581) geändert worden ist.

Planzeichnung - Blatt 1 - Hauptkarte

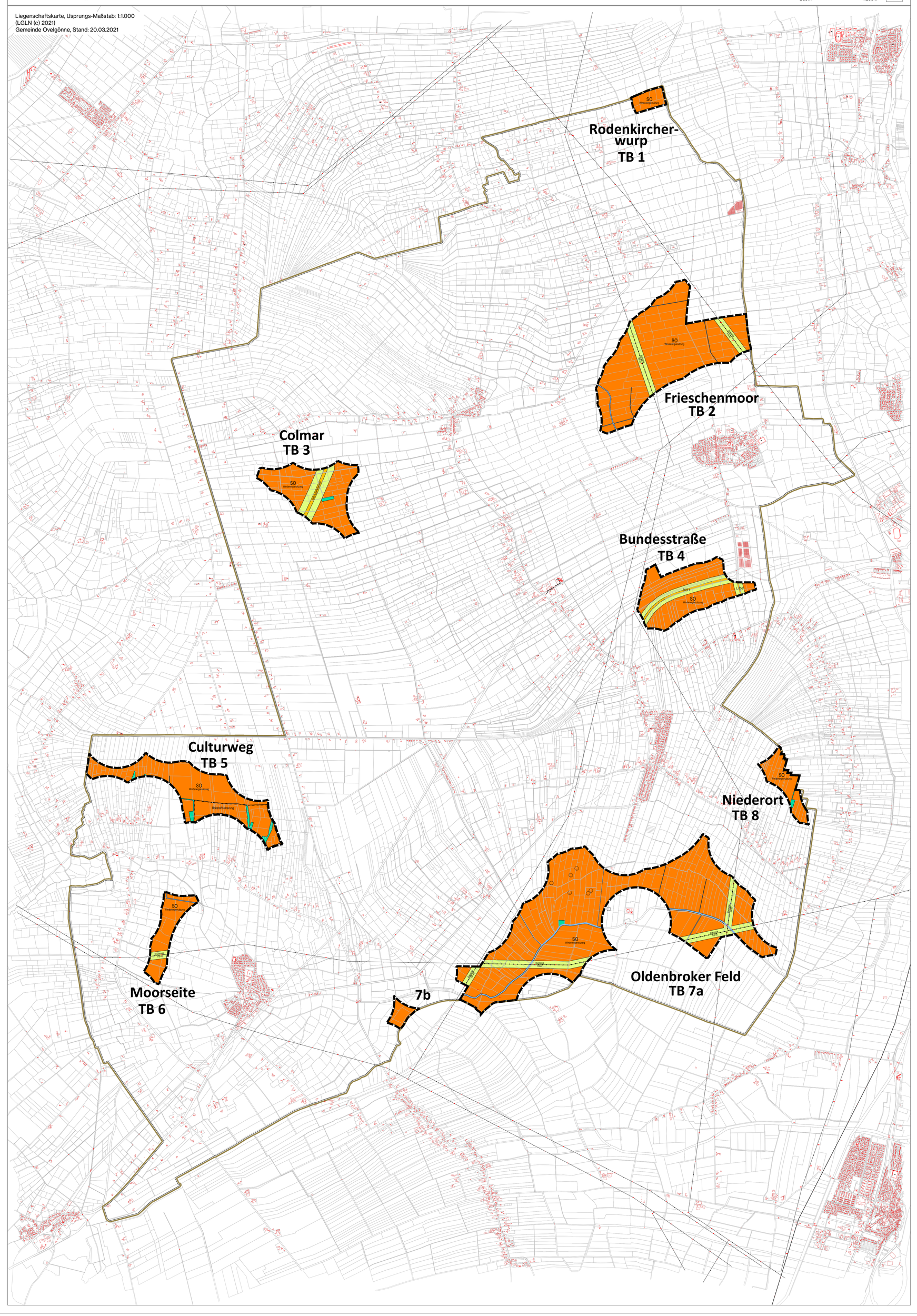

Planzeichenerklärung gemäß PlanZV '90

Art der baulichen Nutzung

SO — Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Windenergienutzung" (siehe auch textliche Darstellung)

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (überörtlich) — Nachrichtliche Übernahme

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

oberirdisch (Strom)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen (Gräben II. Ordnung) — Nachrichtliche Übernahme

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Torf) — Nachrichtliche Übernahme

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald — Kennzeichnung

Sonstige Planzeichen

Bohrlöcher (Erdöl) — Kennzeichnung

Geltungsbereich (Teilbereiche - TB mit Nummerierung)

Grenze des Gemeindegebietes (Hervorhebung ALKIS)

Textliche Darstellung

a) Art der Nutzung: Die Sonstigen Sondergebiete „Windenergienutzung“ dienen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Zulässig sind Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie zugehörige Nebenanlagen.

Zulässig innerhalb der Sonstigen Sondergebiete „Windenergienutzung“ sind des Weiteren landwirtschaftliche Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie die landwirtschaftliche Flächennutzung, sofern der Vorrang der Windenergie jeweils gewahrt ist.

b) Steuerungswirkung: Außerhalb der in dieser 28. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ stehen Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB).

Nachrichtliche Übernahmen

Bergwerksfelder – Das gesamte nördliche Gemeindegebiet liegt innerhalb des Bergwerkfeldes Jade-Weser, Bodenschätze sind Kohlenwasserstoffe. Dies gilt für die Teilbereiche TB 1-Rodenkircherwurp, TB 2-Frieschenmoor, TB 3-Colmar und TB 4-Bundesstraße.

Das gesamte südliche Gemeindegebiet befindet sich innerhalb des Bergwerkfeldes Delmenhorst-Elsfleth, Bodenschätze sind ebenfalls Kohlenwasserstoffe. Dies gilt für die Teilbereiche TB 5–Culturweg, TB 6–Moorseite, TB 7-Oldenbroker Feld, TB 8–Niederort.

Eigentümer der Bergwerkfelder ist die OEG, die Laufzeit der Berechtigung läuft auf unbefristete Zeit.

Bohrlöcher – Die bezeichneten verfüllten Bohrlöcher dürfen nicht überbaut oder abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten. Das Landesamt für Bergbau Energie und Geologie ist bei Baumaßnahmen in der Nähe zu beteiligen.

Fläche für die Rohstoffsicherung – Baumaßnahmen im Bereich der gekennzeichneten Fläche für die Rohstoffsicherung (Torf) sind mit dem Ziel des Torfabbaus abzustimmen. Die Windenergienutzung muss mit dem übergeordneten Ziel vereinbar sein.

28. Änderung des Flächennutzungsplans

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"

Blatt 1 - Hauptkarte

Gemeinde Ovelgönne
Landkreis Wesermarsch

Im Auftrag:
P3 Planungsteam GbR mbH
Ofener Straße 33a 26121 Oldenburg
Fon: 0441 74 210 / Mail: info@p3-plan-partner.de

Stand: 1/2023

Unterlage für die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB